

Disziplinarrecht und Richteramt

Bearbeitet von
Claudius Fischer

1. Auflage 2012. Buch. 252 S. Hardcover
ISBN 978 3 631 61412 9
Format (B x L): 14,8 x 21 cm
Gewicht: 440 g

[Recht > Öffentliches Recht > Verwaltungsrecht > Beamtenrecht, Richterrecht](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.



ERLANGER SCHRIFTEN ZUM ÖFFENTLICHEN RECHT

Herausgegeben von Max-Emanuel Geis, Heinrich de Wall,
Markus Krajewski und Bernhard W. Wegener

Band 2

Claudius Fischer

Disziplinarrecht und Richteramt

LESEPROBE



PETER LANG

Internationaler Verlag der Wissenschaften

A. Die Bedeutung des Disziplinarrechts der Richter

Die Besonderheiten, die sich in der Justiz insbesondere aus der Unabhängigkeit der Richter¹ für das Disziplinarrecht ergeben, sind bisher nicht Gegenstand einer monografischen Darstellung gewesen.² Unbestreitbar ist die Bedeutung disziplinarischer Verfehlungen von Richtern nach ihrem zahlenmäßigen Gewicht zu vernachlässigen. Dies ist u.U. auch der Präventivwirkung des Disziplinarrechts³ geschuldet, die auch die vertiefte Befassung mit diesem Thema rechtfertigt.

Während die Grundprinzipien des Disziplinarrechts für Berufsrichter und Beamte weitgehend übereinstimmen,⁴ sind die maßgebenden Sachverhalte für ein disziplinarisches Tätigwerden des Dienstherrn besonders gelagert. Insbesondere kommen verschiedene Dienstpflichtverletzungen nur für Richter in Betracht. Einzelne Besonderheiten, die für das Disziplinarrecht der Staatsanwälte gelten, machen diese Unterschiede plastischer und werden deshalb in der Arbeit angesprochen.

Der Gesamtzahl der betroffenen Personen von 20.101 Berufsrichtern (458 im Bundesdienst, 19643 im Landesdienst) und 5.122 Staatsanwälten⁵ ist der große Ansehensverlust für die Justiz bei Verfehlungen dieser Amtsinhaber gegenüberzustellen. Die Dienstaufsicht und das Disziplinarrecht sind auf Grund der verfassungsrechtlich geschützten Unabhängigkeit der Richter besonders sensible Bereiche, da die rechtsprechende Gewalt den Richtern nach Art. 92 GG „anvertraut“ ist. Die Unabhängigkeit des Richters und sein Berufsethos verlangen in einigen Bereichen vom allgemeinen Disziplinarrecht der Beamten abweichende Sondervorschriften.⁶ Der Rechtsstaat kann indes nicht funktionieren, wenn seine

1 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung für die jeweiligen Amtsbezeichnungen verzichtet.

2 Einen Überblick über das Disziplinarrecht der Richter gab in den Jahren 1961/1962 *Schumacher*, DRiZ 1961, 72 ff., 350 ff. und DRiZ 1962, 114 ff. Der Aufsatz von *Wagner*, DRiZ 1957, 211 ff., behandelt die Rechtslage vor In-Kraft-Treten des DRiG.

3 Vgl. *Sträter*, ZBR 1992, 289, 297.

4 Vgl. *Schmidt-Räntsch*, DRiG, Vor § 63 Rn. 1.

5 Quelle: Statistisches Bundesamt Deutschland (Stand 2011/Stichtag 31.12.2008) [www.destatis.de/Weitere Themen/Rechtspflege/Gerichte und Personal/Das richterliche Personal teilt sich auf die Gerichtsbarkeiten wie folgt auf: ordentliche Gerichtsbarkeit 14.811, Arbeitsgerichtsbarkeit 986, Verwaltungsgerichtsbarkeit 1.928, Finanzgerichtsbarkeit 595, Sozialgerichtsbarkeit 1.638 Richter.](http://www.destatis.de/Weitere%20Themen/Rechtspflege/Gerichte%20und%20Personal/Das%20richterliche%20Personal%20teilt%20sich%20auf%20die%20Gerichtsbarkeiten%20wie%20folgt%20auf%20ordentliche%20Gerichtsbarkeit%2014.811,%20Arbeitsgerichtsbarkeit%20986,%20Verwaltungsgerichtsbarkeit%201.928,%20Finanzgerichtsbarkeit%20595,%20Sozialgerichtsbarkeit%201.638%20Richter)

6 Vgl. die amtliche Begründung des Regierungsentwurfs zum DRiG, BR-Drucks. 40/58, S. 54.

Spielregeln schon von den Funktionsträgern, welche die Verantwortung für die Rechtsauslegung und -anwendung tragen, nicht beachtet werden. In der Finanz-, Sozial-, Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit nehmen Richter auch die Aufgaben einer Kontrollinstanz gegenüber der Verwaltung wahr. Die richterliche Unabhängigkeit darf bereits deshalb nicht zu einem über dem Gesetz stehenden Machtbereich führen. Richter stehen – wie Beamte und Soldaten – in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis⁷ und partizipieren dadurch an denselben Privilegien wie der Beamtenstand.⁸ Auf Grund der förmlichen Einstellungskriterien ist in der Regel von einem hohen Maß an Leistungsdisziplin auszugehen, der es bedarf, um die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen für den Richterdienst zu erwerben. Demgegenüber ist die Forderung so genannter „Soft skills“, die das Verhalten im Gericht und das Auftreten gegenüber den Verfahrensbeteiligten prägen, nach den einschlägigen Landesgesetzen relativ neu.

Die Einbeziehung der ehrenamtlichen Richter in die Bearbeitung des Themas wird bereits durch ihre zahlenmäßige Präsenz in der Judikative gerechtfertigt. Die Gesamtzahl der ehrenamtlichen Richter übersteigt die der Berufsrichter um ein Vielfaches.⁹ In mehreren Gerichtszweigen haben die ehrenamtlichen Richter bei der Entscheidung auf Grund mündlicher Verhandlung das zahlenmäßige Übergewicht in den Spruchkörpern und können damit den Berufsrichter überstimmen, d.h. die Entscheidung festlegen.¹⁰ Eine ähnlich starke Stellung verleiht die StPO den Schöffen, soweit diese über eine Art Sperrminorität verfügen.¹¹

Während die ehrenamtlichen Richter bezüglich der Entscheidungsfindung richterliche Unabhängigkeit genießen, ist das Recht über die Sanktionierung von Pflichtverletzungen für diese Richter nur rudimentär angelegt. Die Richtergesetze

7 Vgl. zu diesem in Art. 33 Abs. 4 GG festgelegten besonderen Verhältnis unten B II 2.

8 Vgl. zu diesen Privilegien als Voraussetzung einer bestmöglichen staatlichen Aufgabenerfüllung *Schmidt-Jortzig*, NJW 1991, 2377, 2378.

9 Für den Bereich der Sozialgerichtsbarkeit liegt das Verhältnis von Berufsrichtern zu ehrenamtlichen Richter bei ca. 1:11; allein in dieser Gerichtsbarkeit waren 1992 über 11.000 ehrenamtliche Richter tätig; vgl. *Sommer*, DRiZ 1992, 135, 136, 138. Aus den für den Zeitraum von 1979 bis 1982 für die verschiedenen Gerichtszweige erhobenen Daten ergab sich eine Gesamtzahl von damals ca. 75.000 ehrenamtlichen Richtern; vgl. *Wassermann*, Die richterliche Gewalt, S. 111. Für das Jahr 1999 wurden allein 61.000 Schöffen angegeben; vgl. *Brusten* in: *Lieber/Sens*, S. 74.

10 Verfassungsrechtlich ist dieses Stimmgewicht der ehrenamtlichen Richter nicht zu beanstanden; vgl. BVerfG (Kammer), Beschl. v. 6.5.2008 – 2 BvR 337/08 – NZA 2008, 962, 964. Veröffentlichte Gerichtsentscheidungen sind ein Mal mit Datum und Aktenzeichen bezeichnet, um das Auffinden in Datenbanken zu erleichtern bzw. eine Anforderung der Entscheidung zu ermöglichen.

11 Für den Angeklagten nachteilige Festlegungen zur Schuldfrage und Rechtsfolgen der Tat können nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit des Spruchkörpers getroffen werden, § 263 Abs. 1 und 2 StPO.

finden nur sehr beschränkt und das für Berufsrichter geltende Disziplinarrecht, wie zu zeigen sein wird, keine Anwendung. Erst bei einer Gegenüberstellung der bereichsspezifischen Regelungen für die Berufsrichter und die ehrenamtlichen Richter drängt sich die Frage auf, durch welche Umstände die dabei zu Tage tretenden erheblichen Abweichungen zu rechtfertigen sind. Die ausführlichen Erläuterungen für die Berufsrichter dienen insoweit teils als Referenz, teils als Grundlage für eine vergleichende Betrachtung.

In der Arbeit wird nachfolgend im Teil B. zunächst die historische Entwicklung des Richterdisziplinarrechts dargestellt. Daran schließt sich ein Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen des Disziplinarrechts der Berufsrichter an. Es folgt (C.) eine Übersicht über die einschlägigen Amtspflichten und mögliche Amtspflichtverletzungen. Sodann werden im Teil D. die Einzelheiten des behördlichen und gerichtlichen Disziplinarverfahrens, einschließlich der Disziplinarmaßnahmen und ihrer Bemessung, behandelt. Daran schließt sich (E.) eine Darstellung der Sanktionsmechanismen für Amtspflichtverletzungen ehrenamtlicher Richter an. Nachfolgend wird im Teil F. die Richteranklage, als besonderes Rechtsinstitut zur Ahndung von Pflichtverstößen von Richtern, angesprochen. Im letzten Teil der Arbeit (G.) werden die Ergebnisse der Arbeit zusammengefasst und Vorschläge für die Anpassung einzelner gesetzlicher Bestimmungen unterbreitet.